Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1368

17. 02. 82

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

**a) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 9/420 —
Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: § 7**

**b) zur Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: § 80 Abs. 3**

A. Problem

zu a)

Der interfraktionelle Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages — Drucksache 9/419 — sieht eine Streichung des geltenden § 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages, nach dem dem Wehrbeauftragten ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und Entlassung der Beamten zusteht, vor.

Ziel des interfraktionellen Gesetzentwurfes ist u. a., die Einbindung des Wehrbeauftragten einschließlich der ihm beigegebenen Beschäftigten in das Gesamtgefüge des Bundestages zu verdeutlichen. Dem Wehrbeauftragten muß es aber möglich sein, Einfluß auf Personalentscheidungen, die die ihm beigegebenen Beschäftigten betreffen, zu nehmen.

zu b)

Bisher haben die federführenden Bundestagsausschüsse zu Entschließungen des Europäischen Parlaments gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 1 GO-BT auch dann eine Beschlußempfehlung für den Bundestag vorgelegt, wenn lediglich die Kenntnisnahme empfohlen wurde. Von dieser Praxis ist erstmals in der 9. Wahlperiode in Einzelfällen abgewichen worden. Nach diesen Vorstellungen soll bei Beschlüssen zu Entschließungen des Europäischen Parlaments ebenso verfahren

werden wie bei EG-Vorlagen (§ 93 GO-BT), bei denen nur diejenigen Beschlußempfehlungen des federführenden Ausschusses gedruckt und im Plenum behandelt werden, mit denen dem Bundestag ein über die Kenntnisnahme hinausgehender Beschluß empfohlen wird.

B. Lösung

zu a)

Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 7 GO-BT

zu b)

Ergänzung des § 80 Abs. 3 GO-BT um die Bestimmung, daß bei Unterrichtungen (§ 75 Abs. 1 Buchstabe e) — bei Entschließungen des Europäischen Parlaments handelt es sich um Unterrichtungen — der federführende Ausschuß dem Bundestag nur dann eine Beschlußempfehlung und einen Bericht vorlegen soll, wenn er einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will.

Zu a) und b)

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

zu a)

keine

zu b)

— Völlige Anpassung an die Behandlung der EG-Vorlagen (§ 93 GO-BT)

— Berichtspflicht des federführenden Ausschusses in jedem Falle.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Im § 7 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zurruhesetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten."

   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6

2. § 80 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuß einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will."

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)
Vorsitzender

Dr. Bötsch
Berichterstatter zu § 7 GO-BT

Dr. Kübler
Berichterstatter zu § 80 GO-BT

Bericht der Abgeordneten Dr. Bötsch und Dr. Kübler

a) Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
— Drucksache 9/420 —

Der interfraktionelle Antrag wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1981 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. Der Geschäftsordnungsausschuß hat den Antrag in seinen Sitzungen am 27. Mai 1981 und am 10. Februar 1982 beraten. Der Verteidigungsausschuß hat sich am 3. Februar 1982 gutachtlich zu dem Antrag geäußert.

Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem interfraktionellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages (Drucksache 9/419); er zielt darauf ab, dem Wehrbeauftragten einen abgesicherten Einfluß auf den wesentlichen Teil seines Personals zu gewährleisten.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befaßt und zu § 16 des Entwurfs angeregt, Regelungen über Personalentscheidungen der dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten nicht im Gesetz, sondern in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorzusehen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß die Geschäftsordnung in § 7 Abs. 4 eine Regelung für Personalentscheidungen der Beschäftigten des Bundestages enthalte. Da die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beamten ebenfalls Bundestagsbeamte seien, solle für alle Bundestagsbeamten eine einheitliche Regelung an einer Stelle erfolgen. Der Geschäftsordnungsausschuß hatte deshalb dem Verteidigungsausschuß einen Vorschlag für einen in § 7 GO-BT neu einzufügenden Absatz 5 übermittelt. Der Verteidigungsausschuß hat diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 3. Februar 1982 gutachtlich beraten und dem Geschäftsordnungsausschuß empfohlen, dem neu einzufügenden Absatz 5 folgende Fassung zu geben:

> „(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Für die Einsetzung des Leitenden Beamten und die ihn betreffenden weiteren Entscheidungen ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Er hat das Recht, für alle Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten."

Die Formulierung in Satz 2 „die ihn betreffenden weiteren Entscheidungen" erschien dem Geschäftsordnungsausschuß zu weitgehend, da sie ihrem Wortlaut nach auch Maßnahmen umfaßt hätte, die der Wehrbeauftragte ohnehin in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter treffen könnte. Erfaßt werden sollen jedoch alle Maßnahmen, die der Präsident des Bundestages vorzunehmen hat. Das Erfordernis des Einvernehmens bei allen Entscheidungen des Dienstvorgesetzten könnte problematisch sein, weil damit eine erhebliche, gesetzlich nicht abgesicherte Einschränkung der Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten verbunden wäre. So wäre beispielsweise ein Konflikt zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem Vorgesetzten in einer Disziplinarangelegenheit denkbar; eine Bindung des Dienstvorgesetzten an das Einvernehmen mit dem Vorgesetzten wäre in derartigen Fällen bedenklich. Der Ausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, dem im § 7 GO-BT neu einzufügenden Absatz 5 die in der Beschlußempfehlung vorgesehene Fassung zu geben. Diese Fassung sieht ein abgestuftes Beteiligungsrecht des Wehrbeauftragten vor. Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 GO-BT erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zurruhesetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen des Wehrbeauftragten erforderlich. Hierdurch wird der besonderen Stellung des Leitenden Beamten als Vertreter des Wehrbeauftragten Rechnung getragen. Im übrigen hat der Wehrbeauftragte das Recht, für alle Entscheidungen nach § 7 Abs. 4 GO-BT Vorschläge zu unterbreiten.

Neben der Sicherstellung eines angemessenen Beteiligungsrechts des Wehrbeauftragten bei Personalentscheidungen deckt sich die Regelung in dem neu einzufügenden Absatz 5 auch mit der Zielsetzung des interfraktionellen Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (Drucksache 9/419), nämlich die Einbindung des Wehrbeauftragten einschließlich der ihm beigegebenen Beschäftigten in das Gesamtgefüge des Bundestages zu verdeutlichen.

Nach § 16 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, dessen unveränderte Annahme der Verteidigungsausschuß empfiehlt, ist die Personal- und Sachausstattung des Wehrbeauftragten im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Eine Änderung des § 6 Abs. 3 GO-BT, wonach der Ältestenrat den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages aufstellt, hält der Geschäftsordnungsausschuß nicht für erforderlich. Aus § 6 Abs. 3 Satz 3 GO-BT ergibt sich die ausschließliche Verantwortung des Ältestenrates für den gesamten Voranschlag des Einzelplans des Bundestages, von dem der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.

b) Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: § 80 Abs. 3

Der Präsident hat mit Schreiben vom 26. November 1981 den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hinsichtlich der Berichtspflicht

der federführenden Ausschüsse bei Entschließungen des Europäischen Parlaments um eine Stellungnahme nach § 127 GO-BT ersucht.

In dem Schreiben wird mitgeteilt:

„... bisher haben die federführenden Bundestagsausschüsse zu Entschließungen des Europäischen Parlaments gemäß den §§ 62 Abs. 1 Satz 2, 66 Abs. 2 Satz 1 GO auch dann eine Beschlußempfehlung für den Bundestag vorgelegt, wenn lediglich die Kenntnisnahme empfohlen wurde. Von dieser Praxis wird mit den als Anlagen in Ablichtung beigefügten Schreiben ... erstmals abgewichen.

Den beigefügten Schreiben liegt die Vorstellung zugrunde, bei Beschlüssen zu Entschließungen des Europäischen Parlaments könne ebenso verfahren werden wie bei den Beschlüssen zu EG-Vorlagen, bei denen nur diejenigen Beschlüsse des federführenden Ausschusses gedruckt und im Plenum behandelt werden, mit denen dem Bundestag ein über die Kenntnisnahme hinausgehender Beschluß empfohlen wird. Der Wortlaut der eingangs angeführten Vorschriften und die bisherige Praxis sprechen gegen die Zulässigkeit des vom ... eingeschlagenen Verfahrens. Bei analoger Anwendung der Zielvorstellungen, die den durch § 93 GO getroffenen Sonderregelungen für EG-Vorlagen zugrunde liegen — s. dazu den Bericht in Drucksache 8/1265 (neu) —, könnte jedoch auch das Verfahren des ... als zulässig angesehen werden ..."

Der Geschäftsordnungausschuß hat sich mit dieser Frage in seiner Sitzung am 3. Februar 1982 befaßt. Bereits bei der Neufassung der Geschäftsordnung im Jahre 1980 (46. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 22. Mai 1980) wurden Überlegungen angestellt, die Entschließungen des Europäischen Parlaments wie EG-Vorlagen (§ 93 GO-BT) zu behandeln. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, daß die Verteilung der Entschließungen als Bundestagsdrucksache nur dann möglich gewesen wäre, wenn der federführende Ausschuß beschlossen hätte, dem Bundestag eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlußempfehlung vorzulegen. Im Geschäftsordnungsausschuß bestand jedoch wegen der Bedeutung und der Stellung des Europäischen Parlaments Einvernehmen darüber, dessen Entschließungen im Regelfall drucken und verteilen zu lassen. Aus diesem Grunde wurde von einer völligen Anpassung an die EG-Vorlagen (§ 93 GO-BT) abgesehen.

Anders zu bewerten ist die Frage der Berichtspflicht bei Entschließungen des Europäischen Parlaments. Bei diesen Entschließungen handelt es sich um Unterrichtungen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e GO-BT. Die Geschäftsordnung sieht keine ausdrückliche Berichtspflicht des federführenden Ausschusses bei Unterrichtungen (§ 75 Abs. 1 Buchstabe e GO-BT) vor. Der Ausschuß hält eine automatische Berichtspflicht bei Unterrichtungen nicht für zweckmäßig, weil sie die Flexibilität des Bundestages einengen würde. Eine Beschlußempfehlung und ein Bericht an den Bundestag sind bei Unterrichtungen nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn der federführende Ausschuß dem Bundestag einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will. Der Geschäftsordnungsausschuß kam deshalb einstimmig zu dem Ergebnis, § 80 Abs. 3 GO-BT in diesem Sinne zu ergänzen. Der Geschäftsordnungsausschuß geht davon aus, daß, soweit die Vorlage (Unterrichtung) im federführenden Ausschuß nur zur Kenntnis genommen wird und eine Berichterstattung an das Plenum unterbleibt, diese Art der Erledigung — wie bei den EG-Vorlagen — in den amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben ist.

Durch die Verteilung der Vorlagen (Unterrichtungen) als Drucksache an alle Mitglieder des Bundestages können die Mitglieder des Bundestages auf die Beratung im federführenden Ausschuß direkt oder indirekt Einfluß nehmen und ggf. einen Entschließungsantrag einbringen, um ein Aufsetzen der Vorlage (Unterrichtung) auf die Tagesordnung des Bundestages zu erwirken, wenn der federführende Ausschuß keinen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfiehlt.

Dr. Bötsch
(zu § 7 GO-BT)

Dr. Kübler
(zu § 80 GO-BT)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838